

Teilnahmebedingungen Projektwettbewerb «Ideen für Zug»

Präambel

Anlässlich ihres 125-Jahr-Jubiläums lanciert die Zuger Kantonalbank einen Projektwettbewerb unter dem Titel «Ideen für Zug». Ziel dieses Wettbewerbs ist die Förderung von Projekten, die sich positiv und nachhaltig auf das soziale, gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Leben des Kantons Zug auswirken. Projektideen, die von Einzelpersonen oder Gruppen eingereicht werden können, werden im Rahmen eines öffentlichen Votings bis zum 31. Juli 2017 über die Website der Zuger Kantonalbank bewertet. Anschliessend beurteilt eine unabhängige Jury die führenden Projekte und vergibt Preisgelder – maximal 50'000 Franken pro Projekt. Die Gewinner realisieren ihre Projekte im Verlaufe des Jahres 2018.

1. Projektwettbewerb

1.1. Teilnehmende

Teilnahmeberechtigt sind:

- Einzelpersonen: Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz
- Gruppen: Gruppen natürlicher Personen. Diese Gruppen müssen von einer/einem Projektinitiantin/en vertreten werden, die/der eine natürliche Person ab 18 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz ist.
- Juristische Personen: Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz

1.2. Einreichung Projektideen

Die Teilnehmenden reichen ihr Projekt online über www.zugerkb.ch/projekt-einreichen ein. Die Eingabefrist läuft bis 30.06.2017, 16.00 Uhr (eintreffend). Die Zuger Kantonalbank prüft die Projekte und gibt diese zur Aufschaltung und zum Voting frei, sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind. Die Teilnehmenden werden darüber per E-Mail benachrichtigt.

1.3. Anforderungen an das Projekt

- Das Projekt erhöht die Lebensqualität in der Region Zug, in Ausnahmefällen auch überregional, in den Bereichen Kultur/Sport/Gesellschaft/Soziales nachhaltig.
- Das Projekt begeistert und berührt.
- Das Projekt wird zusammen mit weiteren Menschen mit einem hohen Mass an ehrenamtlichem Engagement realisiert.
- Das Projekt ist noch nicht über ein anderweitiges finanzielles Engagement der Zuger Kantonalbank unterstützt.
- Das Projekt verfolgt keine kommerziellen, politischen oder religiösen Ziele.
- Projekte zum Nutzen von Einzelpersonen oder Individualinteressen sind explizit ausgeschlossen.
- Das Projekt ist bis Ende 2018 realisierbar.

1.4. Zulassung von Projektideen und Ausschluss vom Wettbewerb

Die Zuger Kantonalbank trifft den Entscheid über die Zulassung von Projekten zum Wettbewerb allein und abschliessend. Sie ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung oder einen Ausschluss zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Zuger Kantonalbank kann Projektideen von der Teilnahme am Wettbewerb ausschliessen, wenn sie die unter 1.3. genannten Anforderungen nicht erfüllen, Nachteile für die Zuger Kantonalbank oder Dritte haben können, moralisch nicht vertretbar, gesetzlich unzulässig, offensichtlich unausgereift sind, ein unrealistisches Budget oder einen unrealistischen Umsetzungsplan aufweisen.

Stellt die Zuger Kantonalbank während des Wettbewerbs eine Verletzung dieser Teilnahmebedingungen fest, so ist sie berechtigt, die damit in Verbindung stehenden Teilnehmenden und deren Projekte unverzüglich vom Wettbewerb auszuschliessen und/oder einen Preis zu verweigern. Wird die Verletzung der Teilnahmebedingungen der Zuger Kantonalbank erst nach der Preisverteilung bekannt, sind die Teilnehmenden auf Verlangen der Zuger Kantonalbank verpflichtet, den Preis zu erstatten und/oder die Projektumsetzung zu unterlassen.

1.5. Rechte an eingebrachten Projektideen

Mit der Teilnahme gehen weder die Rechte an den eingebrachten Ideen, Informationen und Unterlagen noch die damit verbundenen Pflichten auf die Zuger Kantonalbank über.

Die Teilnehmenden sind für den von ihnen produzierten und eingereichten oder hochgeladenen Inhalt (Text, Links auf Websites, Filme, Bilder, Pläne etc.) selber verantwortlich. Die Zuger Kantonalbank lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt ab. Die Teilnehmenden verpflichten sich, bezüglich des Inhalts die gesetzlichen Regelungen (beispielsweise die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, des Datenschutzrechts, des Urheberrechts, des Markenrechts, des Wettbewerbsrechts, des Persönlichkeitsrechts) einzuhalten. Alle aus einer etwaigen Verletzung dieser Regelungen entstehenden Folgen sind vollumfänglich durch die Teilnehmenden zu tragen. Diese halten die Zuger Kantonalbank frei von allfälligen Schäden und Kosten, die ihr als Folge oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung dieser Regelungen entstehen.

1.6. Kommunikation und Bekanntmachung – Verwendung von Dokumenten, Daten, Namen und Fotos

Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass die Zuger Kantonalbank die von ihnen eingebrachten Projektideen und all deren Bestandteile wie Schriftsätze, Dokumente, Personennamen und Fotos (nicht abschliessende Aufzählung) sowie gegebenenfalls zugesprochene Preise in beliebigen Medien, beispielsweise auf ihrer Website, auf Social-Media-Plattformen wie etwa Facebook, in Zeitungen, Plakaten, Messeauftritten, Broschüren, Inserate (nicht abschliessende Aufzählung) veröffentlicht oder Dritte zum Veröffentlichenden auffordert. Die Teilnehmenden sind damit einverstanden, dass sie mit Namen und Bild veröffentlicht werden. Die Zuger Kantonalbank ist berechtigt, die genannten Daten, Namen und Fotos nicht nur während der Wettbewerbs- und Realisierungsphase zu veröffentlichen, sondern zeitlich und räumlich unbeschränkt zu verwenden. Die Verwendung umfasst auch die Digitalisierung und elektronische Bildbearbeitung, etwa durch Retuschierung oder Montagen.

2. Wahlprozedere und Preise

2.1. Publikums-Voting

Die eingereichten Projektideen werden, sofern sie den unter 1.3. stipulierten Anforderungen genügen, auf der Jubiläumswebsite der Zuger Kantonalbank für das Publikums-Voting publiziert. Sobald die ersten Projektvorschläge geprüft und auf der Jubiläumswebsite veröffentlicht wurden, wird das Voting eröffnet. Das Voting erfolgt online unter www.zugerkb.ch/125-jahre und endet am 31.07.2017 um 16.00 Uhr. Es steht allen Internetnutzern offen. Jede Person kann nur eine Stimme pro Projekt abgeben. Die 20 Projektideen, welche die meisten Stimmen erhalten, werden der Jury vorgelegt (siehe 2.3.).

2.2. Gültigkeit der Votinstimmen

Über die Gültigkeit eingegangener Votinstimmen entscheidet die Zuger Kantonalbank. Die Ungültigerklärung von Votinstimmen ist insbesondere dann möglich, wenn eine Manipulation durch menschliche oder technische Vorkehrungen oder ein Verstoss gegen das Gesetz, die öffentliche Moral oder diese Teilnahmebedingungen vorliegen. Für die Durchführung des Votings und den Umfang der Votungsmöglichkeiten kann die Zuger Kantonalbank jederzeit beliebige weitere Vorgaben bestimmen.

2.3. Jurierung

Nachdem das Publikums-Voting abgeschlossen ist, bestimmt die von der Zuger Kantonalbank ausgewählte unabhängige Jury aus den 20 nach dem Publikums-Voting führenden Projekten (siehe 2.1.) die Gewinner. Die Anzahl Gewinner ist offen. Diese Jurierung findet im September 2017 statt. Die Gewinner werden nach erfolgter Jurierung persönlich benachrichtigt.

2.4. Maximale Preissumme

Projekte, welche von der Jury als prämiierungswürdig beurteilt werden, erhalten ein Preisgeld in der Höhe der veranschlagten Projektkosten, maximal 50'000 Franken je Gewinnerprojekt. Die Gesamtsumme der Preise beträgt maximal 500'000 Franken.

3. Preisverwendung und Auszahlungsmodalitäten

3.1. Preisverwendung

Die Preise sind zweckgebunden und nicht übertragbar. Sie müssen für die Realisierung der eingereichten Idee eingesetzt werden. Die Gewinner sind verpflichtet, bis spätestens Ende 2018 die eingereichte Projektidee zu realisieren.

3.2. Preisauszahlung

Für die Auszahlung (Tranchen/Zeitpunkt) und Verwendung der Preissumme vereinbart die Zuger Kantonalbank Modalitäten mit den Gewinnern. Die Zuger Kantonalbank behält sich das Recht vor, die Auszahlung von Preisen respektive Tranchen auf unbestimmte Zeit zu verschieben oder endgültig und im ganzen Umfang einzustellen, falls sich während oder nach dem Wettbewerb die Ausgangslage oder die Rahmenbedingungen der Projektideen (z.B. Gesetzesänderung verhindert Realisierung, Projekt erweist sich als nicht umsetzbar) oder Teilnehmenden (z.B. Versterben eines Projektinitianten) ändern oder falls Bestimmungen dieses Reglements verletzt werden.

4. Pflichten der Teilnehmenden und Gewinner

4.1. Berichterstattung über Projekt und Projektrealisierung

Die Teilnehmenden verpflichten sich, die Zuger Kantonalbank in der Einreichungs- und bei Gewinnerprojekten auch während der Ausführungsphase über den Projektfortschritt zu informieren und diesen zu dokumentieren. Insbesondere verpflichten sie sich, diese Informationen nach Vorgabe der Zuger Kantonalbank (Periodizität und Umfang) zur Verfügung zu stellen. Periodizität und Umfang der zu liefernden Angaben werden mit den Teilnehmenden vor Realisierungsbeginn festgelegt. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, hat dies den Verlust der Teilnahmeberechtigung oder den Stopp der Auszahlung von Preisbeiträgen zur Folge.

5. Allgemeine Bedingungen

5.1. Veranstalter

Zuger Kantonalbank
www.zugerkb.ch/125-jahre

5.2. Geltung der Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden akzeptieren durch ihre Teilnahme diese Teilnahmebedingungen.

5.3. Datenschutz

Soweit es in diesen Teilnahmebedingungen (siehe 1.6.) oder auf andere Weise gegenüber den Teilnehmenden nicht erwähnt wird, werden die Daten der Teilnehmenden ohne deren Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch diesen zur Nutzung überlassen.

5.4. Vorzeitige Beendigung

Die Zuger Kantonalbank behält sich das Recht vor, den Wettbewerb jederzeit vorzeitig zu beenden, wenn die ordnungsgemässe Durchführung aus technischen, rechtlichen oder anderweitigen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann.

5.5. Haftungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung der Zuger Kantonalbank ausgeschlossen.

5.6. Korrespondenz und Rechtsweg

Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Wettbewerb unterliegt schweizerischem Recht. Für allenfalls auftretende Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand in Zug.